



STATUTEN

STATUTEN

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Name, Sitz, Zweck Die Kyburgbühne Thun, mit Sitz in Thun, ist ein Verein im Sinne von Name Art. 60 ff des ZGB und bezweckt die Förderung des guten Volkstheaters.

Neutralität Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Organisation

2.1. Mitglieder

Mitgliederart Art. 2

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktivmitglied Art. 3

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich in Theaterrollen und anderen Aufgaben für den Verein einsetzt. Als Aktivmitglieder gelten ebenfalls die Frei- und Ehrenmitglieder.

Spielertätigkeit in anderen Vereinen Eine Spielertätigkeit in der Kyburgbühne Thun schliesst eine gleichzeitige Spielertätigkeit in einem anderen Verein aus.

Teilnahmepflicht an Versammlungen Aktivmitglieder haben den Vereinsversammlungen beizuwohnen.

Art. 4

Passivmitglieder Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein in ideeller und finanzieller Hinsicht unterstützen.

Art. 5

Frei- und Ehrenmitglieder Zu Frei- und Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes hin Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Art. 6

Beitragspflicht Frei-, Ehren- und Vorstandsmitglieder Die Frei- und Ehrenmitglieder sowie die Vorstandsmitglieder sind von der jährlichen Beitragspflicht enthoben.

Art. 7

Aufnahme neuer Mitglieder Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand.

Art. 8

Entscheid über Aufnahme Über die Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 9

Jahresbeitragszahlung Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 10

Entschädigungen Vereinsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit grundsätzlich keine Entschädigung.

Über Ausnahmefälle entscheidet die Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes.

Art. 11

Beendigung der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
Austrittserklärung	Die Austrittserklärung muss schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.
Ausschluss	Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

2.2. Vereinsorgane

Art. 12

Vereinsorgane	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none">a) Hauptversammlungb) Vorstandc) Rechnungsrevisoren
---------------	--

Art. 13

Vereinsjahr	Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.
-------------	---

2.2.1. Hauptversammlung

Art. 14

Ordentliche Hauptversammlung	Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
Ausserord. Hauptversammlung	Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann von 1/5 der Aktivmitglieder beim Vorstand verlangt werden.

Einladung zur
Hauptversamm-
lung

Die Einladung zur Hauptversammlung mit der Traktandenliste muss den Aktivmitgliedern 14 Tage vor der Hauptversammlung vorliegen.

Anträge von
Aktivmitgliedern

Anträge von Aktivmitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Vereinsbeschlüsse

Art. 15
Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit anwesender Aktivmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Abstimmungs-
und Wahlmodus

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder anders beschliesst.

Befugnisse Haupt-
versammlung

Art. 16
Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- 2) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- 3) Genehmigung der Jahresrechnung des Kassiers und des Revisorenberichtes
- 4) Decharge-Erteilung an den Vorstand
- 5) Wahlen des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- 6) Festsetzung der Mitgliederbeiträge:
 - a) der Aktivmitglieder
 - b) der Passivmitglieder
- 7) Aufnahme neuer Mitglieder

- 8) Ausgaben von mehr als 5'000 Franken
- 9) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- 10) Statutenänderungen
- 11) Auflösung des Vereins
- 12) Behandlung der Anträge des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Mitglieder
- 13) Ehrungen
- 14) Verschiedenes

2.2.2. Vorstand

Art. 17

Vorstand

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wird an der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren ein fünf- bis siebenköpfiger Vorstand gewählt.

Wahl des Vorstandes

Als einziges Vorstandsmitglied wird der/die Präsident/in in sein/ ihr Amt gewählt.

Der übrige Vorstand konstituiert sich selber.

Chargen im Vorstand

Der übrige Vorstand besteht aus folgenden Chargen:

- Vize-Präsident/in
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Beisitzer/in

Bei Bedarf können zur Unterstützung beigezogen werden:

- Bühnenmeister/in
- Archivar/in

Art. 18

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung übertragen sind.

Art. 19

Protokoll

Die Verhandlungen des Vorstandes sind zu protokollieren.

Art. 20

Pflichtenheft Vorstand

Die Tätigkeiten des Vorstandes sind in einem zu erstellenden Pflichtenheft zu regeln und sporadisch anzupassen.

Art. 21

Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein haben kollektiv der/die Präsident/in oder der/die Vize-Präsident/in mit dem/der Sekretär/in oder dem/der Kassier/erin.

2.2.3. Rechnungsrevisoren

Art. 22

Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren, welche durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden, haben alljährlich auf die Hauptversammlung hin die Vereinsrechnung zu prüfen und Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist möglich.

3. Vereinsgeschäfte

Art. 23

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das eintretende Mitglied durch die Hauptversammlung als in den Verein aufgenommen erklärt wird.

Art. 24

Haftung
Beitragspflicht

Jedes Mitglied haftet für die Dauer der Mitgliedschaft für die offiziell beschlossenen Vereinsbeiträge.

Befreiung von der
Beitragspflicht

Dem Vorstand steht das Recht zu, ausnahmsweise einzelne Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu befreien.

Art. 25

Beitragshebung

Der Vereinsbeitrag der Aktiven und Passiven wird jährlich erhoben.

Ausschluss bei
Beitragschuldung

Mitglieder, die einen Jahresbeitrag schulden, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Art. 26

Haftbarkeit von
Mitgliedern

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Allgemeine Bestimmungen

Art. 27

Auflösung
des Vereins

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zustimmung von wenigstens 3/4 sämtlicher anwesenden Aktivmitglieder.

Liquidations-
verfahren, Verwen-
dung Vermögen

Über das Verfahren bei der Liquidation und Verwendung der Vermögensbestandteile entscheidet die zu diesem Zwecke einberufene ausserordentliche Hauptversammlung.

Anrecht auf
Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben unter keinen Umständen Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 28

Gesetzliche
Ergänzungen

Als Ergänzung dieser Statuten gelten die Vorschriften des schweizerischen ZGB (Art. 60 ff).

Art. 29

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 15. Juni 2000.

Statutenrevision

Sie können nur an einer Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Aktivmitglieder ganz oder teilweise revidiert werden.

Beschluss

Beschlossen an der ordentlichen Hauptversammlung in Thun am 8. Juni 2011

KYBURGBÜHNE THUN

Der Präsident:

Daniel Anderes

Die Sekretärin:

Vreni Frey